B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 4 "Südlich des Waldweges" der Gemeinde Amelsbüren

1.) Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Südlich des Waldweges" umfaßt den östlich der Amelsbürener Straße und südlich des Waldweges gelegenen Geländestreifens in einer Bautiefe von etwa 40 m, welcher bereits abgeholzt ist. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung der Grundstücke Flur 3, Flurstücke Nr. 668, 671 und 670 der Gemarkung Amelsbüren getroffen, die eine geordnete Bebauung sicherstellen. Die geplante Bebauung mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus (WA Gebiet) fünf Doppelhäusern und sieben Einfamilienhäusern (WR Gebiet) steht im Einklang mit der bereits vorhandenen Bebauung auf der nördlichen Seite des Waldweges.

2.) Veranlassung für die Planaufstellung

Durch den Bebauungsplan Nr. 4 "Südlich des Waldweges" wird eine städtebauliche Ordnung zur Nutzung der Fläche für Wohnzwecke geschaffen, wie es der Flächennutzungdplan der Gemeinde Amelsbüren als vorbereitender Bauleitplan bereits vorsieht. Die für den Parkstreifen und den Bürgersteig erforderlichen Flächen werden der Gemeinde Amelsbüren zu Eigentum übertragen. Weitere bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.) Kosten für die Plandurchführung

Die Erschließungsanlagen im Waldweg sind bereits weitgehend hergestellt. Schmutz- und Regenwasserkanalisationsanlagen sowie Wasserversorgungsleitungen sind vorhanden. Die vor den Grundstücken des Bebauungsplanbereiches noch ausstehenden Ausbaumaßnahmen (Parkstreifen und Bürgersteigbefestigung) werden aus den von den künftigen Bauherren zu zahlenden Erschließungskosten finanziert. Seitens der Gemeinde Amelsbüren brauchen aus Anlaß der Bebauung der vorgenannten Grundstücksflächen keine Mittel zur Vorfinanzierung dieser Ausbaumaßnahmen bereitgestellt werden.

Aufgestellt: 21. 4. 1971

Münster, den

Amt St. Mauritz
Der Amtsdirektor
- Bauamt -
In Vertretung:

(Plagemann)
Techn. Amtsbeigeordneter

Gemeinde St. Mauritz
Der Gemeindedirektor

(Bücker)
Amtsdirektor

Die vorstehende Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf in der Zeit vom 7. 6. 1971 bis einschl. 7. 7. 1971 öffentlich ausgelegen. Der Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Amelsbüren am 15. 11. 1971 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen.

Amelsbüren, den 15. 11. 1971

GEMEINDE AMELSBÜREN KREIS

(Waltermann)	(Giek)	(Debuan)
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer